

# Schnittzeiten und Artenschutz bei Gehölzen

## Was bedeutet das konkret?

### Schnittverbot

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält in § 39 Abs. 5 ein zeitliches Schnittverbot.

Für Straßenbäume, Alleen an Straßen sowie Bäume in freier Landschaft und natürlich lebende Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze gelten die Schnittverbote in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

Zulässig sind aber schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung, also alle Pflegemaßnahmen im Sinne der ZTV Baumpflege, die nicht als Sondermaßnahmen aufgeführt werden.

- ⇒ **Es dürfen ganzjährig fachgerechte, schonende Pflegeschnitte ausgeführt werden!**  
**Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist dabei ganzjährig zu beachten!**

Das zeitliche Schnittverbot gilt nicht für Wälder, Kurzumtriebsplantagen, Streuobstwiesen oder gärtnerisch genutzte Grundflächen.

Was sind gärtnerisch genutzte Grundflächen?

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg aus 2010 gehören hierzu Privatgärten und Kleingärten.

- ⇒ **In Privatgärten und Kleingärten darf ganzjährig gefällt werden!**  
**Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist dabei ganzjährig zu beachten!**

### Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält in § 44 Abs. 1 Regelungen zum Artenschutz.

Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören.

Es ist verboten, wild lebende Tierarten der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- ⇒ **Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig!**  
**Unkenntnis ist KEINE Entschuldigung!**

## Welches sind geschützte Arten?

Als Baum- oder Gehölbewohner sind auszugsweise zu nennen:

- Sämtliche Vogelarten
- Sämtliche Fledermausarten
- Mäuse
- Insekten, Spinnentiere, Weichtiere u. a.
- Moose, Flechten, Pilze und Schleimpilze

Eine vollständige Liste der Arten ist unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) einsehbar.

## Folgende Dinge können einen Hinweis auf näheren Untersuchungsbedarf darstellen:

- Horste, Nester aller Art
- Höhlen jeder Größe und in jedem Teil des Baumes
- Großes Totholz, Faulstellen
- Risse (ab 1,5 cm Breite), Spalten, gelöste Rinde, Einwallungen, Blitzleisten
- Mulm, Bohrmehl, Kot
- Pilzfruchtkörper, Flechten, Moose

Der Verband selbständiger Ökologen listet auf seiner derzeit noch gültigen Internetseite [www.vsoe.de](http://www.vsoe.de) kompetente Ansprechpartner auf.

(Hinweis: die genannte Telefonnummer ist nicht mehr aktiv!)

- ⇒ **Beim Vorliegen von o. g. Hinweisen ist die Rücksprache mit einem Biologen in jedem Falle sinnvoll.**
- ⇒ **Bei Fällungen innerhalb der Schutzzeit (1.3. - 30.9.) ist in jedem Fall ein Artenschutzgutachten erforderlich.**

Weiterhin können zusätzliche hier nicht genannte landesrechtliche Vorschriften, kreisweite Regelungen und örtliche Satzungen greifen!

Weitere Fragen richten Sie bitte an Frau Parszyk, Tel. 04103/707-335 oder [b.parszyk@stadt.wedel.de](mailto:b.parszyk@stadt.wedel.de)

Stand 3/2017